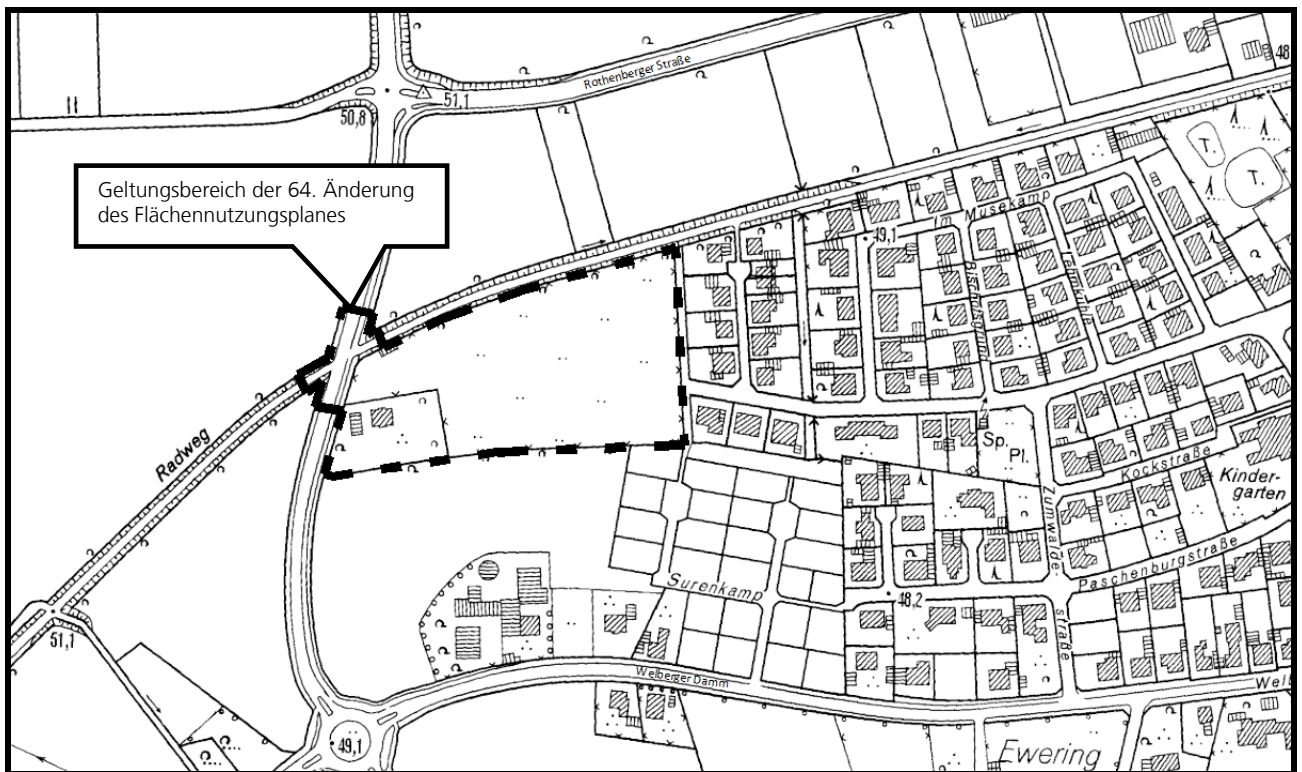


## Bekanntmachung

### Genehmigung und Wirksamkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wettringen am 25.06.2018 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen.

Münster, den 11.07.2018  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.700-024/2018.0002  
L. S.  
Im Auftrag  
M. Koch

#### **Bekanntmachung:**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen rechtswirksam.

Bei der Gemeindeverwaltung Wettringen, Zimmer 5, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, können während der Dienststunden

- der Plan zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans,
  - die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung,
  - der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und
  - die zusammenfassende Erklärung,
- eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) er Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 20. Juli 2018

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds